

Wegleitung 2025

**über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Quellensteuerpflichtige Personen	4
1.1 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Uri	4
1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	4
1.3 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton	5
2 Steuerbare Leistungen	5
2.1 Erwerbseinkünfte	5
2.2 Naturalleistungen	5
2.3 Ersatzeinkünfte	5
3 Tarife	6
3.1 Tarifeinstufung	6
3.2 Kinderabzüge	7
3.3 Steuerberechnung	7
3.4 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	8
3.5 Mitarbeiterbeteiligung	8
3.6 Übrige Tarife	8
4 Rechte und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung (SSL)	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Abrechnungsperioden	8
4.3 Abrechnung	9
4.4 Rechnung	9
4.5 Meldewesen	9
4.6 Bezugsprovision	9
4.7 Bescheinigung	10
4.8 Rückerstattung	10
4.9 Nachforderung	10

4.10	Haftung	10
4.11	Steuerstrafrecht	10
5	Rechte und Pflichten quellensteuerpflichtige Person	10
5.1	Rechte	10
5.2	Pflichten	10
6	Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung	11
6.1	Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung	11
6.2	Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung	11
7	Nachträgliche ordentliche Veranlagung und Neuberechnung der Quellensteuer	11
7.1	Allgemeine Grundsätze	11
7.2	Obligatorische nachträgliche Veranlagung bei Ansässigkeit im Kanton Uri	11
7.3	Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit im Kanton Uri	12
7.4	Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit im Ausland	12
7.5	Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen bei Ansässigkeit im Ausland	12
7.6	Neuberechnung der Quellensteuer	12
8	Auskünfte / Kontakte	13
9	Rechenbeispiele	14
9.1	Teilzeitpensen	14
9.2	Angebrochene Zahltagsperioden	15
9.3	Kapitalleistungen für wiederkehrende Leistungen (exkl. Ersatzeinkünfte)	16

1 Quellensteuerpflichtige Personen

1.1 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Uri

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die migrationsamtliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton Uri jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit resp. an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen. Das gilt für:

- Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B und Ausweis B EU/EFTA)
- Vorläufig aufgenommene ausl. Personen (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N)
- Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung bis höchstens 18 Monate (Ausweis L und Ausweis L EU/EFTA)
- Personen mit Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die Quellensteuerpflicht beginnt (auch für Unmündige) stets mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Ausländische Studierende und Praktikums-Absolvierende, die im Kanton Uri erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit [auch Schweizerbürgerinnen und -bürger] und vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen), welche für Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Uri tätig sind, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte der Quellensteuer. Es betrifft dies:

- Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung ohne Wohnsitzbegründung (Ausländerausweise L und L EU/EFTA); - EU- und EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Meldeverfahren (max. 90 Tage);
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit 120-Tage-Bewilligung (ohne Berechtigung zur Wohnsitznahme);
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger;
- Internationale Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter;
- Künstler, Sportler, Referenten (siehe separates Merkblatt);
- Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen (siehe separates Merkblatt);
- Personen, die Leistungen aus Mitarbeiterbeteiligungen erhalten;
- Personen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen erhalten (siehe separates Merkblatt). Die Quellensteuerpflicht beginnt (auch für Unmündige) stets mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

1.3 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton

Der Quellenbesteuerung unterliegen auch ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die migrationsamtliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen und in anderen Kantonen wohnen oder Aufenthalt haben. Die Quellensteuer ist mit dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton abzurechnen. Diese sind auch zuständig für Tarifierfragen usw.

2 Steuerbare Leistungen

2.1 Erwerbseinkünfte

Steuerbar sind alle der steuerpflichtigen Person für ihre Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere

- der ordentliche Arbeitslohn (Monatslohn, Stunden- oder Taglohn, Akkordentschädigungen);
- Entschädigungen für Sonderleistungen (Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien);
- alle Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen, Ferienentschädigungen etc.);
- Provisionen, Gratifikationen und Bonuszahlungen;
- Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke;
- Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder;
- Tantiemen, Sitzungsgelder;
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;
- von Arbeitgebenden übernommene Leistungsverpflichtungen der Arbeitnehmenden (Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherungen, beruflicher Vorsorge und 3. Säule, private Versicherungen, Krankenkassenprämien und Quellensteuern). Leistungen für den Ersatz von Reisespesen und anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur soweit nicht als Bestandteil der Erwerbseinkünfte, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind zu belegen. Für die Ermittlung des Steuerabzuges ist der effektive monatliche Bruttolohn inkl. aller steuerbaren Zulagen massgebend.

2.2 Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der AHV. Sie betragen im Monat CHF 990.00, pro Tag CHF 33.00; wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, sind für das Morgenessen CHF 3.50, das Mittagessen CHF 10.00, das Abendessen CHF 8.00 und die Unterkunft CHF 11.50 zu berücksichtigen

2.3 Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle der Erwerbseinkünfte tretenden und durch Arbeitgebende bzw. Versicherer ausgerichteten Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (siehe separates Merkblatt). An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind u.a.:

- Leistungen von Arbeitgebenden, die nicht unmittelbare Entgelte für geleistete Arbeit darstellen (z. B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindungen etc.);

- Taggelder, Teilrenten und Kapitalleistungen aus Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge;
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- UVG-Taggelder und Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.

Wenn Ersatzeinkünfte durch Arbeitgebende ausbezahlt werden, sind für die Ermittlung des Steuerabzugs die allfällig weiter fliessenden Einkommensbestandteile dazuzurechnen. Versicherer rechnen Ersatzeinkünfte, die sie direkt auszahlen, zum Tarif G (vgl. Ziffer 3.1) ab.

Nicht im Quellensteuer- sondern im ordentlichen Verfahren zu veranlagern sind u.a.:

- Renten der AHV;
- Vollrenten aus IV, BVG und UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- Kapitalleistungen aus Vorsorge (Säulen 2 und 3a) an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

3 Tarife

3.1 Tarifeinstufung

Die Quellensteuern auf den Erwerbs- und Ersatzeinkünften werden auf Grund von Monatstarifen erhoben. Im Quellensteuertarif sind Abzüge für Sozialversicherung, berufliche Vorsorge und Berufsauslagen ebenso eingerechnet wie der Versicherungs- und Sparabzug sowie die möglichen Sozialabzüge. Die Tarifeinstufung richtet sich nach der nachfolgenden Übersicht. Änderungen, die eine neue Tarifeinstufung bedingen, werden ab Beginn des auf die Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.

Tarifcode A*	Für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
Tarifcode B*	Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten**, bei welchen nur ein Ehegatte** erwerbstätig ist;
Tarifcode C*	Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten**, bei welchen beide Ehegatten** erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte im Ausland erzielt werden;
Tarifcode E	Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Ausgleichskassen bzw. Sozialversicherungsanstalten besteuert werden (fixer Steuersatz 5%);
Tarifcode G	Für Ersatzeinkünfte, die nicht über die Arbeitgebenden an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden;
Tarifcode H*	Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
Tarifcode L	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden (maximaler Steuersatz 4,5%);

Tarifcode M	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden (max. Steuersatz 4,5%);
Tarifcode N	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden (max. Steuersatz 4,5%);
Tarifcode P	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden (max. Steuersatz 4,5%);
Tarifcode Q	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif G erfüllen würden (max. Steuersatz 4,5%);

* zuzüglich Anzahl Kinder für den Tarif (vgl. Ziff. 3.2) BY, CY, HY: Tarife mit Kirchensteuer (Angehörige der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden); BN, CN, HN: Tarife ohne Kirchensteuer (Personen, welche keiner Landeskirche angehören)

** gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben

3.2 Kinderabzüge

Der Kinderabzug ergibt sich aus der Anzahl minderjähriger oder in beruflicher bzw. schulischer Erstausbildung stehender Kinder, für deren Unterhalt die quellensteuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt. Die Anzahl der Kinderabzüge ist gemäss den nachgewiesenen Kindesverhältnissen festzulegen. Der Nachweis kann mit Geburtsurkunden und Zulagenentscheiden erbracht werden. Bei volljährigen Kindern ist ausserdem ein Ausbildungs- oder Studiennachweis zu erbringen. Die Kinderabzüge sind ab Stellenantritt oder ab dem der Geburt folgenden Monat anzuwenden, auch wenn noch keine Kinderzulagenverfügung vorliegt. Eine spätere rückwirkende Auszahlung von Kinderzulagen ist im Auszahlungsmonat zum Bruttolohn hinzuzuzählen.

Nach Möglichkeit unterstützt die kantonale Steuerverwaltung die Arbeitgebenden bei der richtigen Kindertarifanwendung.

3.3 Steuerberechnung

Sowohl für die Tarife A, B, C und H als auch für den Ersatzeinkünftertarif G ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Die Tarife L-Q sind derart ausgestaltet, dass die je nach Tarifart hinterlegten Quellensteuertarife auf einen maximalen Steuersatz von 4,5% begrenzt sind. Der Kanton Uri akzeptiert aber weiterhin auch Abrechnungen, in denen deutsche Grenzgänger mit einem fixen Satz von 4,5% aufgeführt sind.

Geht eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Arbeitgebenden, ist jedes Teileinkommen umzurechnen für die Satzbestimmung. Der so errechnete Betrag ist massgebend für den anzuwendenden Prozentsatz.

Bei Ziffer 9 befinden sich Berechnungsbeispiele für die Satzbestimmung bei Teilzeitpensen, angebrochene Zahltagsperioden und für Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen.

3.4 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Die Arbeitgebenden haben die Möglichkeit, gleichzeitig mit der AHV auch die Quellensteuer mit den AHV-Ausgleichskassen abzurechnen. Voraussetzungen sind unter anderem ein Jahreslohn von max. CHF 21'510 und eine Lohnsumme von max. CHF 57'360 für alle Arbeitnehmenden. Ausserdem ist eine Anmeldung bei der Ausgleichskasse erforderlich. Dies ist grundsätzlich auch für Niedergelassene und Schweizerbürger möglich. Der Einheitstarif beträgt 5% und bildet die definitive Steuerbelastung auf diesen Einkünften. Vom vereinfachten Abrechnungsverfahren sind Kapitalgesellschaften (AG, GmbH usw.) und Genossenschaften ausgeschlossen. Weitere Informationen sind auf den Internetseiten der AHV-Ausgleichskassen verfügbar (Merkblatt 2.07).

3.5 Mitarbeiterbeteiligung

Für den geldwerten Vorteil, den im Ausland wohnhafte Begünstigte aus gesperrten oder nicht kotierten Mitarbeiteroptionen erzielen, gilt ein fixer Tarif von 26,5%. Falls für die gleiche Zeitperiode quellensteuerpflichtige unselbständige Erwerbseinkünfte ausgerichtet werden, ist der geldwerte Vorteil mit diesen zusammen zum ordentlichen Tarif abzurechnen.

3.6 Übrige Tarife

Spezielle Tarife gelten für im Ausland wohnhafte

- Künstler, Sportler und Referenten
- Organe von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Uri (Verwaltungsräte usw.)
- Begünstigte von Kapitalleistungen aus Vorsorge
- Hypothekargläubiger
(vgl. separate Merkblätter im Internet)

4 Rechte und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung (SSL)

4.1 Allgemeines

Als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) gelten

- Inner- und ausserkantonale Arbeitgebende, die quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Uri beschäftigen;
- Innerkantonale Arbeitgebende, die quellensteuerpflichtige Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz beschäftigen;
- Inner- und ausserkantonale Versicherer, die Lohnersatzleistungen an quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Uri ausrichten;
- Innerkantonale Versicherer, die Lohnersatzleistungen an quellensteuerpflichtige Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausrichten;

Speziell bei Gastronomiebetrieben ist zu beachten, dass entweder die Inhaber, Pächter oder Geranten Arbeitgebende sein können.

Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer sind verpflichtet, vor Auszahlung von steuerbaren Leistungen die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. auch Ziff. 3.1). Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.

Verwendet der Arbeitgeber bzw. Versicherer infolge EDV-mässiger Abwicklung ein eigenes Abrechnungsformular, haben Form und Inhalt dem offiziellen Formular zu entsprechen (ausgenommen Abrechnungen mittels elektronischen Lohnmeldeverfahren ELM).

4.2 Abrechnungsperioden

Arbeitgebende bzw. Versicherer mit weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Personen können quartalsweise abrechnen, wobei die steuerbaren Leistungen pro Monat und pro quellensteuerpflichtige Person

aufzuführen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiode ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Personen.

4.3 Abrechnung

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistungen fällig.

Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer sind verpflichtet:

- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang oder Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Abrechnungsfrist) das vollständig ausgefüllte und rechtsgenügend unterzeichnete amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:
 - Abrechnungsperiode
 - Versicherten-Nummer oder Geburtsdatum
 - Name und Vorname der quellensteuerpflichtigen Person
 - Wohnsitzgemeinde
 - Mutations-Daten
 - Bruttoeinkünfte (inkl. Zulagen und Nebenleistungen)
 - satzbestimmender Lohn
 - angewandter Tarif
 - Anzahl Kinder für Tarif
 - Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

4.4 Rechnung

Der vom Amt für Steuern aufgrund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

4.5 Meldewesen

Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer von quellensteuerpflichtigen Personen melden dem Amt für Steuern:

- innert 8 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular die Beschäftigung bzw. die Neu-Anstellung von quellensteuerpflichtigen Personen;
- mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen laufend die Ein- und Ausgänge von quellensteuerpflichtigen Personen;
- umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, Geschäftsumwandlung, Pächter- bzw. Inhaberwechsel sowie Betriebsaufgabe.

4.6 Bezugsprovision

Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1% des Quellensteuerbetrags. Für Abrechnungen von Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision höchstens CHF 50 pro Kapitalleistung. Bei Verletzungen der Mitwirkungspflicht kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

4.7 Bescheinigung

Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer sind verpflichtet, den Arbeitnehmenden bzw. Versicherten auf den Lohnabrechnungen und in den Lohnausweisen die Quellensteuerabzüge zu bescheinigen.

4.8 Rückerstattung

Haben die Arbeitgebenden bzw. Versicherer einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und an das Amt für Finanzen überwiesen, wird ihnen die Differenz zurückerstattet oder gutgeschrieben. Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer haben zurückerstattete Steuern der steuerpflichtigen Person weiterzuleiten oder zu verrechnen. Unterliegt die quellensteuerpflichtige Person der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, kann das Amt für Steuern die bezogenen Quellensteuern an die für den Bezug der im ordentlichen Verfahren geschuldeten Steuern zuständige Behörde überweisen.

4.9 Nachforderung

Haben die Arbeitgebenden bzw. Versicherer den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, sind sie gegenüber dem Amt für Steuern zur Nachzahlung verpflichtet. Der Rückgriff auf die quellensteuerpflichtigen Personen bleibt vorbehalten.

4.10 Haftung

Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer haften für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

4.11 Steuerstrafrecht

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung des Quellensteuerabzugs gilt als Steuerhinterziehung, die mit Busse bestraft wird. Die Veruntreuung abgezogener Steuern wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

5 Rechte und Pflichten quellensteuerpflichtige Person

5.1 Rechte

Die quellensteuerpflichtige Person hat Anspruch auf eine von der Arbeitgeberschaft ausgestellte Lohnabrechnung und den Lohnausweis, worin jeweils der Quellensteuerabzug bescheinigt wird.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung der Arbeitgeberschaft nicht einverstanden oder hat sie keine solche Bescheinigung erhalten, kann sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangen.

Falls die quellensteuerpflichtige Person Abzüge geltend machen will, die im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt sind, kann sie bis zum 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen (vgl. dazu Ziff. 7.3 und 7.4).

Falls die quellensteuerpflichtige Person Fehler bei der Ermittlung des Bruttolohnes oder bei der Tarifanwendung rügt, kann sie bis zum 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen (vgl. dazu Ziff. 7.6).

5.2 Pflichten

Die quellensteuerpflichtige Person ist verpflichtet:

- den Arbeitgebenden und dem Amt für Steuern alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über ihre persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession usw. sowie Aufnahme bzw. Aufgabe einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit, auch des Ehepartners/der Ehepartnerin);
- dem Einwohneramt und den Arbeitgebenden bzw. dem Versicherer jeden Wohnortswechsel zu melden;

- dem Amt für Steuern bis zum 31. März des Folgejahres Mitteilung zu machen, wenn sie steuerbares Einkommen erzielt, das nicht der Quellensteuer unterliegt oder über steuerbares Vermögen verfügt (vgl. dazu Ziff. 7.2 und 7.5).

6 Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung

6.1 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz wird aus der Quellenbesteuerung entlassen, wenn sie

- die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- die unselbständige Erwerbstätigkeit dauernd aufgibt.

Die Entlassung aus der Quellensteuer erfolgt auf den ersten Tag des Folgemonats nach Eintritt eines der vorgenannten Kriterien. Es erfolgt für die ganze Steuerperiode eine nachträgliche ordentliche Veranlagung. Die vor dem Wechsel abgerechnete Quellensteuer wird zinslos angerechnet (vgl. dazu Ziff. 7I)

6.2 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung

Eine ordentlich steuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz unterliegt ab dem Folgemonat der Besteuerung an der Quelle bei

- Scheidung oder Trennung vom Ehegatten, wenn sie selber die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt,
- Todesfall des Ehegatten, wenn sie selber die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt,
- Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Der Rückfall in die Quellenbesteuerung hat zur Folge, dass die Person für die ganze Steuerperiode und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt wird. Die nach dem Wechsel abgerechnete Quellensteuer wird zinslos angerechnet (vgl. dazu Ziff. 7)

7 Nachträgliche ordentliche Veranlagung und Neuberechnung der Quellensteuer

7.1 Allgemeine Grundsätze

Bei einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die ordentlichen Verfahrensbestimmungen sowie der Steuerfuss der anspruchsberechtigten Gemeinde Anwendung. Die geschuldete Einkommens- und Vermögenssteuer werden aufgrund der auszufüllenden Steuererklärung ermittelt. Die bereits bezahlten Quellensteuern werden zinslos an die ordentlichen Steuern angerechnet.

Die quellensteuerpflichtige Person untersteht für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkünfte bis zum Ende der Quellensteuerpflicht weiterhin dem Quellensteuerabzug.

Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz können allfällige auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern über das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zurückfordern.

7.2 Obligatorische nachträgliche Veranlagung bei Ansässigkeit im Kanton Uri

Eine obligatorische nachträgliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn eine Person bzw. bei Verheirateten ein Ehepartner

- ein quellensteuerpflichtiges Jahreseinkommen von mindestens CHF 120'000 erzielt. Für die Beurteilung, ob dieses Limit erfüllt ist, wird bei unterjähriger Steuerpflicht das regelmässig fliessende Einkommen auf ein Jahr umgerechnet.

- Vermögen hat und/oder Einkünfte erzielt, die der Quellenbesteuerung nicht unterliegen (z.B. selbstständige Erwerbseinkünfte, Alimente und Unterhaltsbeiträge sowie Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen). Auf ein nachträglich ordentliches Veranlagungsverfahren von Amtes wegen wird verzichtet, wenn das der Quellensteuer nicht unterworfenen steuerbare Einkommen nicht mehr als CHF 2'000 oder das steuerbare Gesamtvermögen (Reinvermögen abzüglich Sozialabzüge gem. Art. 55 StG) nicht mehr als CHF 100'000 beträgt.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, auch wenn die Voraussetzungen für eine obligatorische nachträgliche Veranlagung vorübergehend oder dauernd nicht mehr erfüllt sind.

Eheleute, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden für das ganze Steuerjahr (auch im Jahr der Heirat) gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt. Bei einer (späteren) Scheidung oder Trennung werden beide Eheleute separat bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

7.3 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit im Kanton Uri

Personen, die die Voraussetzungen für eine obligatorische nachträgliche Veranlagung nicht erfüllen, können bis zum 31. März des Folgejahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.

Der Antrag muss mit dem im Internet zur Verfügung stehenden vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular gestellt werden. Bei Verheirateten sind die Unterschriften von beiden Eheleuten erforderlich.

Ein einmal gestellter Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung kann nicht zurückgenommen werden. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten. Eheleute, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden für das ganze Steuerjahr (auch im Jahr der Heirat) gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt. Bei einer (späteren) Scheidung oder Trennung werden beide Eheleute separat bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

7.4 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit im Ausland

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit im Ausland (Grenzgänger oder internationaler Wochenaufenthalter) kann bis am 31. März des Folgejahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn die Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn mindestens 90% der weltweiten Familieneinkünfte in der Schweiz erzielt werden.

Es muss ein Vertreter in der Schweiz bezeichnet werden.

Der Antrag gilt nur für ein Jahr. Er kann jedes Jahr gestellt werden, wobei jedes Jahr erneut geprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllt sind.

7.5 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen bei Ansässigkeit im Ausland

Verfügt eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit im Ausland nebst dem quellensteuerpflichtigen unselbstständigen Erwerbseinkommen auch noch über weitere in der Schweiz steuerbare Einkommensbestandteile oder Vermögen (z.B. Liegenschaften und deren Erträge) sowie bei stossenden Verhältnissen kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgen; sowohl zugunsten als auch zuungunsten der steuerpflichtigen Person.

7.6 Neuberechnung der Quellensteuer

Die quellensteuerpflichtige Person kann unabhängig ihrer Ansässigkeit bis zum 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen, wenn

- ein falscher Tarif angewendet worden ist;
- der der Quellensteuer unterliegende Bruttolohn falsch ermittelt worden ist;
- das satzbestimmende Einkommen falsch ermittelt worden ist.

Eine Neuberechnung der Quellensteuer kann auch von Amtes wegen durchgeführt werden.

Falls die Neuberechnung der Quellensteuer zu stossenden Verhältnissen führt, kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgen (vgl. Ziff. 5.2).

8 Auskünfte / Kontakte

Weitere Informationen zur Quellensteuer, Tarife, Formulare und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.ur.ch/finanzen/1576

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf - Telefon 041 875 21 17.

6460 Altdorf, 1. Januar 2025

Amt für Steuern

9 Rechenbeispiele

9.1 Teilzeitpensen

Geht eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Arbeitgebern (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

- Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).
- Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird.
- Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Arbeitgeber bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (z.B. im Konzern oder bei mehreren Arbeitsverträgen beim gleichen Arbeitgeber).
- Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden, kann der betroffene Arbeitgeber für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarificodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (sog. Medianlohn, per 2022 CHF 5'675 pro Monat [Stand 1.1.2022]).
- Ist der Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insb. im Personalverleih), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden oder der vereinbarte Tageslohn auf 21,667 Tage umgerechnet.

9.1.1 Beispiele

Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum: 90%):

Arbeitnehmer Z ist bei der X AG, Altdorf, und bei der Y AG, Schattdorf, angestellt und erzielt folgende Lohneinkommen (beiden Arbeitgeberinnen ist das jeweils andere Pensum bekannt):

Arbeitgeberin	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
X AG	50%	4'500	8'100 (4'500 : 50 x 90)
Y AG	40%	4'400	9'900 (4'400 : 40 x 90)

Zwei Arbeitsverhältnisse (1 Arbeitspensum 60% sowie 1 Arbeitsverhältnis im Stundenlohn; CHF 30/Std.):

Die Arbeitnehmerin W. ist bei der Z AG Erstfeld, zu 60% und bei der J. AG Silenen, im Stundenlohn angestellt. Im Monat April arbeitet W. bei der J AG während 35 Stunden. Ihr Pensum bei der J AG beträgt somit 19.44% (100 : 180 x 35). Beiden Arbeitgeberinnen ist das jeweils andere Pensum nicht bekannt.

Arbeitgeberin	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
Z AG	60%	3'400	5'667 (3'400 : 60 x 100)
J AG	19,44%	1'050	5'401 (1'050 : 19,44 x 100)

Lohneinkommen und Tätigkeiten ohne Pensum:

Die Arbeitnehmerin Z. erhält folgende Entschädigungen:

Arbeitgeberin	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
R AG (CH)	100%	7'000	7'000
Nebenamtliche Tätigkeit (CH)	n.a.	500	5'675 ¹

¹ maximales satzbestimmendes Einkommen des Ehegatten beim Tarificode C

9.2 Angebrochene Zahltagsperioden

Bei Ein- und Austritten während des Monats ist die periodische Lohnzahlung (ordentlicher Lohn und Anteil 13. Monatslohn) für die Steuersatzbestimmung immer auf einen vollen Monat umzurechnen. Als Basis dienen 30 Tage je Kalendermonat. Zu dieser Zahl sind die Einmalzahlungen (z.B. Auszahlung von Überstunden, Entschädigung von nicht bezogenen Ferienguthaben und Abgangsentschädigung) hinzuzuzählen. Die Summe ist massgebend für den Steuersatz gemäss Tarif. Dieser %-Satz ist für die Berechnung der Steuer auf der tatsächlichen Bruttolohnsumme (einschliesslich Einmalzahlung) anzuwenden.

9.2.1 Beispiele:

Untermonatiger Austritt mit Abgangsentschädigung

Die Arbeitnehmerin T. tritt per 16. März aus der Unternehmung aus und erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung von CHF 3'500.00 eine Entschädigung für nicht bezogene Ferienguthaben von CHF 1'000.00. Ausserdem erhält sie noch eine Abgangsentschädigung in Höhe von CHF 5'000

Leistungen	Steuerbar	Satzbestimmend	Berechnung
Periodische Lohnzahlung	3'500	6'562	$3'500 : 16 \times 30$
Entschädigung für nicht bezogene Ferienguthaben	1'000	1'000	Keine Umrechnung
Abgangsentschädigung	5'000	5'000	Keine Umrechnung
Total für März	9'500	12'562	

Untermonatiger Austritt bei jährlicher Auszahlung des dreizehnten Monatslohns

Der Arbeitnehmer S. tritt per 15. Oktober aus der Unternehmung aus und erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung von CHF 3'000 noch den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn ausbezahlt (pro rata für die Zeit vom 1. Januar – 15. Oktober = 285 Tage). Der anteilig ausbezahlte 13. Monatslohn ist bezogen auf die Periode, für welche er bezahlt wird, umzurechnen (Basis 30 Tage pro Monat bzw. 360 Tage pro Jahr)

Leistungen	Steuerbar	Satzbestimmend	Berechnung
Periodische Lohnzahlung	3'000	6'000	$3'000 : 15 \times 30$
13. Monatslohn	4'5750	6'000	$4'750 : 285 \times 360$
Total für Oktober	7'750	12'000	

9.3 Kapitaleistungen für wiederkehrende Leistungen (exkl. Ersatzeinkünfte)

Werden dem Arbeitnehmer durch die Arbeitgeberschaft Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ausgerichtet (bspw. nachträgliche Auszahlung von Kinder- und Familienzulagen für mehrere Monate), unterliegen diese im Zeitpunkt der Auszahlung der Quellenbesteuerung und zwar zusammen mit einer allenfalls im selben Monat ausgerichteten Lohnzahlung. Der Steuersatz ergibt sich dabei aus der Summe der Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen und der Lohnzahlung im entsprechenden Monat. Die Kapitalabfindung wird für die Satzbestimmung nicht auf einen Monat umgerechnet.

9.3.1 Beispiel:

Leistungen	Steuerbar	satzbestimmend
Ordentlicher Bruttomonatslohn Mai (ohne Familienzulage)	4'800	4'800
Nachzahlung Familienzulagen De- zember Vorjahr bis Mai	1'200	1'200
Total Bruttolohn Mai	6'000	6'000